NBank

MERKBLATT (STAND: 24.03.2020 18:00 UHR)

Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona-Krise – wo und wie gibt es Hilfe?

Bund und Landesregierung haben konkrete Hilfsprogramme beschlossen. Ab voraussichtlich Mittwoch, 25. März 2020 ab 15 Uhr, können bei der NBank Anträge auf Liquiditätshilfen gestellt werden!

INHALT

1. Welche Hilfen bietet das Land über die NBank? ... 2
1.1. Kredite für kleine und mittlere Unternehmen ... 2
1.2. Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen ... 2
Wann können die Hilfen beantragt werden? ... 2
1.3. Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ... 3
2. Welche Hilfen bietet der Bund über KfW und Arbeitsagenturen? ... 3
2.1. Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung ... 3
2.2. Kurzarbeitergeld ... 4
Wie funktioniert Kurzarbeitergeld? ... 4
3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus ... 4
4. Zuschüsse für Unternehmensberatung ... 5
5. Geplante Änderungen bei den Insolvenzantragspflichten ... 5

1. WELCHE HILFEN BIETET DAS LAND ÜBER DIE NBANK?

1.1. Kredite für kleine und mittlere Unternehmen

Das Land stellt kurzfristig **Kredite** von **bis zu 50.000 Euro pro Fall als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen** zur Verfügung. Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der NBank vergeben wird und dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen.

Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

1.2. Zuschüsse für Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen

Soloselbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten können außerdem einen einmaligen **Liquiditätszuschuss von bis zu 20.000 Euro** beantragen können. Zielgruppe sind Unternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige (auch Künstler und Kulturschaffende).

Hierzu gibt es eine Staffelregelung:

- bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Dieser Zuschuss kann z. B. für Mietzahlungen oder Zinsverpflichtungen verwendet werden.

Diese Hilfen stehen auch **Start-ups** zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.

Wann können die Hilfen beantragt werden?

Anträge auf die oben genannten Liquiditätshilfen (Zuschüsse und Darlehen) können voraussichtlich ab **Mittwoch, 25.03.2020, 15 Uhr** über das Kundenportal der NBank gestellt werden.

Wichtiger Hinweis:

Für **Kleinstunternehmer*innen bis max 10 Beschäftigte, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbständige** legt der **Bund** ebenfalls ein Soforthilfe-Zuschussprogramm auf.

Folgende Eckpunkte wurden vom Bundeskabinett beschlossen:

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Verwendungszweck:
Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur

Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. in Folge der Corona-Krise.

Das Programm hat die Bundesregierung am 23. März beschlossen. Noch in dieser Woche werden Bundestag und Bundesrat über dieses Programm entscheiden, sodass dieses Programm ebenfalls bald starten kann. Die Mittel sollen über die Länder bereitgestellt werden. Für Niedersachsen wird dies die NBank sein.

Diese Zuschüsse können ergänzend zum Landeszuschuss beantragt werden, wenn ein entsprechender Bedarf begründet werden kann. Die Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln darf nicht zur Überförderung führen!

Wann diese Mittel konkret beantragt werden können, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Weitere Infos dazu unter www.bmwi.de und www.bundesfinanzministerium.de

1.3. Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

Das Land hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die NBB (www.nbb-hannover.de) verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Auch für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner.

2. WELCHE HILFEN BIETET DER BUND ÜBER KFW UND ARBEITSAGENTUREN?

Wir wissen, dass in vielen Fällen diese Förderbeträge nicht ausreichen.

Verschiedene Unterstützungen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar.

2.1. Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung

Deshalb empfehlen wir umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen, denn die Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW stellt weitere umfangreiche Hilfen zur Verfügung. Die Programme der KfW werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute.

Die konkreten Hilfsangebote finden Sie unter www.kfw.de

Dazu gehört insbesondere der **KfW Unternehmerkredit** für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind. Dieser bietet **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) **von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. EUR** Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank. Weitere Infos dazu unter KFW: KfW-Unternehmerkredit

Vergleichbare Förderkredite gibt es auch für junge Unternehmen bis zu 5 Jahre.
Weitere Infos dazu unter KFW-Coronahilfen

2.2. Kurzarbeitergeld

Sofern Ihr Unternehmen von Lieferengpässen oder Umsatzrückgängen z.B. durch verordnete Schließungen betroffen ist, können Sie für Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen. Das können auch Kleinbetriebe mit nur einem oder 2 Beschäftigten tun. Voraussetzung ist, dass diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der Arbeitsausfall kann auch bis zu 100 % betragen.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich reduziert sind.

Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. So ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld bereits möglich, wenn nur 10 % der Belegschaft davon betroffen sind.

Außerdem werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
Leiharbeitnehmer*innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die erleichterten Regelungen sind bereits rückwirkend ab 1. März in Kraft getreten.

Wie funktioniert Kurzarbeitergeld?

Ein Beispiel: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung. Bemessungsgrundlage ist das pauschalierte Nettoentgelt. Beträgt dies vereinfacht dargestellt z.B. regulär 2.200 Euro und wird nun aufgrund einer Kürzung der Arbeitszeit um 45 % um 1.000 Euro auf 1.200 Euro vermindert, gleicht die Arbeitsagentur die entstanden Nettolohnlücke um 60 % bei Beschäftigten ohne Kinder bzw. 67 % bei Beschäftigten mit Kindern aus. Der Ausgleich für den betroffenen Beschäftigten beträgt also 600 bzw. 670 Euro, sein gesamtes Nettoentgelt beträgt entsprechend 1.800 bzw. 1.870 Euro.

In der Praxis ist die Berechnung etwas komplizierter. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie hier:
Berechnung Kurzarbeitergeld (Kug).pdf

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie die Online-Anzeige und den Online-Antrag finden Sie auf den Seiten der Bundesarbeitsagentur Arbeitsagentur: Corona-Virus Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

3. STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN DES CORONA-VIRUS

Um die Liquiditätssituation in den Unternehmen zu verbessern, werden folgende Maßnahmen gewährt.

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unterstützt die Finanzverwaltung mit steuerlichen Erleichterungen wie **zinsfreier Steuerstundung**, einer erleichterten **Herabsetzung von Vorauszahlungen** und Änderungen bei Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (zum

Beispiel Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, **sofern Schuldner*innen einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.**

Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER (www.elster.de) an das Finanzamt gestellt werden.

4. ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG

Das Bundesamt für **Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** gewährt Zuschüsse zur Unternehmensberatung, insbesondere auch **Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten.**

Ziel der Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist es mittels Beratungsunterstützung die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden Beratungskosten bis zu einer Höhe von **3.000 Euro mit 90%** gefördert.

NBank: Unternehmen-Förderung unternehmerischen Know-hows

Deutschland startet: Förderung-Know-how

5. GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DEN INSOLVENZANTRAGSPFLICHTEN

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, **soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantrags-pflicht ausgesetzt werden.** Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Wir erwarten, dass auch diese angekündigte Gesetzesänderung kurzfristig von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird.

Und noch ein Tipp: Suchen Sie die enge Abstimmung mit Ihrer Steuerberatung. Diese hat wichtige Detailkenntnisse und unterstützt Sie bestimmt bei der Beantragung der Hilfen.